



SONDERANTRAG zur Zulassung

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn er fristgerecht zusammen mit der Online-Bewerbung erfolgt.
(Bewerbung bis zum Ende der Bewerbungsfrist – Ausschlussfrist)

Ich

.....
Name und Vorname (Großbuchstaben)

.....
Geburtsdatum

beantrage bei der Zulassung in den Studiengang

.....
Abschluss / Studiengang bzw.
Studiengangskombination

.....
Bewerber*innen-Nummer.

die Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte nach Nr.

die Berücksichtigung im Rahmen der Quote: Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse

Berücksichtigt werden nur Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, s. Satzung zur Festlegung des Personenkreises im öffentlichen Interesse: http://www.uni-stuttgart.de/zv/bekanntmachungen/bekanntm_36_2012.pdf
Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis bei.

den Ausgleich von Nachteilen durch Verbesserung der Wartezeit

den Ausgleich von Nachteilen durch Verbesserung der Durchschnittsnote

Bitte kreuzen Sie den gewünschten Sonderantrag an und tragen Sie, wenn vorhanden, die Nummer des Antragsgrundes ein.

Den Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte und Ortsbindung im öffentlichen Interesse können Sie auch für die Bewerbung in einen Master-Studiengang stellen.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag (s. Erläuterungen) und fügen Sie Unterlagen bei, die geeignet sind, den Nachweis eines Härtefalls/Nachteilausgleichs zu führen.

Dem Antrag sind Anlagen (Nachweise) beigelegt.

Bitte vermerken Sie Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum auf den Nachweisen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

Begründung des Antrages: (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt)



Informationen zu den Sonderanträgen

Die Hochschulvergabeordnung sieht in Fällen besonderer Härte die gesonderte Zulassung und bei besonderen Nachteilen die Erhöhung der Wartezeit vor. Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber*innen setzen auf die Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Grund, den Sie als relevant ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe als „Sonderfall“ anerkannt werden. Gründe, die Sie aufführen, müssen eine gravierende Beeinträchtigung bedeuten und im Zeitpunkt der Antragstellung **in Ihrer Person** bereits **vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein**. Legen Sie selbst deshalb an Ihre eigene Begründung einen strengen Maßstab an!

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Welche Belege dies sein können, ist bei den Beispielen für einen begründeten Antrag aufgeführt. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen eine kurze schriftliche Begründung beifügen.

Die angehängten Erläuterungen sind ein Auszug aus den „Ergänzenden Informationen zur Bewerbung“, die Hochschulstart auf seiner Webseite zusammengestellt hat (S. 13 bis 19). Das Original-Dokument finden Sie als E-Paper oder als PDF-Dokument unter:

<https://hochschulstart.de/unterstuetzung/downloads>

Ein wichtiger Hinweis: Die Erläuterungen von Hochschulstart beziehen sich auch auf die Sonderanträge für zulassungsbeschränkte Studiengänge der Universität Stuttgart. Absatz 2 auf S. 13 können Sie ignorieren.

Die Sonderanträge

Wenn die persönlichen Lebensumstände von Bewerber*innen eine besondere Last darstellen, so besteht die Möglichkeit, diese besonderen Umstände auch im Rahmen einer Bewerbung für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang geltend zu machen. Formal geschieht dies durch das Stellen eines sogenannten Sonderantrags, der zusätzlich zum obligatorischen Zulassungsantrag (also der eigentlichen Bewerbung) eingereicht werden kann.

Die im Folgenden erläuterten drei Sonderanträge können Sie bei einer Bewerbung für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin (letzteres nur zum Wintersemester) und Pharmazie stellen. Für Pharmazie entfällt jedoch der Sonderantrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit. Alle diese Anträge haben eine Sache gemein: Sie können nur dann zum Erfolg führen, wenn die jeweiligen strengen Voraussetzungen erfüllt sind!

Strenge Maßstäbe

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob er Aussicht auf Erfolg hat. Viele Studienbewerber*innen setzen sehr große Hoffnungen auf die Möglichkeiten, die ein Sonderantrag eröffnet – aber Vorsicht: Nicht jeder Grund, den Bewerber*innen als relevant und ausschlaggebend ansehen, kann bei der Studienplatzvergabe tatsächlich als „Sonderfall“ anerkannt werden. Die Gründe, die im Rahmen eines Antrags aufgeführt werden, müssen eine gravierende Beeinträchtigung belegen. Zudem muss deutlich sein, dass diese besondere Einschränkung bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegt bzw. vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vorgelegen hat und eine nicht vertretbare Belastung darstellt. Legen Sie selbst deshalb bitte einen strengen Maßstab an Ihre eigene Begründung an.

Fristen

Ein Sonderantrag ist grundsätzlich zeitgleich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

Zum Wintersemester 2021/2022 unterscheidet Hochschulstart zwischen folgenden zwei Bewerbungsterminen: Alt-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben) müssen sich bis zum 31. Mai (Ausschlussfrist) beworben haben. Neu-Abiturient*innen (damit sind Bewerber*innen gemeint, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar erworben haben) müssen sich dagegen bis zum 31. Juli (Ausschlussfrist) beworben haben.

Allerdings können Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben haben und sich somit bis zum 31. Mai bewerben müssen, ihren Sonderantrag dann bis zum 31. Juli stellen und entsprechende Nachweise nachreichen, wenn das beeinträchtigende Ereignis erst nach dem 31. Mai eingetreten ist.

Zum Sommersemester gibt es nur einen einzigen Bewerbungstermin: Alle Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) online bei Hochschulstart eingegangen sein.

Nachweise und Gründe

Wenn Sie einen Sonderantrag stellen möchten, müssen Sie geeignete Nachweise beifügen. Beispiele für entsprechende Belege/Gründe finden Sie im weiteren Verlauf des Kapitels im Rahmen der Beschreibung der Antragsarten. Folgenden Leitgedanken sollten Sie sich vor Augen halten: Ihr „Sonderfall“ muss durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt allein anhand der Unterlagen angemessen nachvollziehen kann. Sie erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrags daher, wenn Sie neben den erforderlichen Nachweisen bspw. auch eine schriftliche Begründung beifügen. Aus Ihren Ausführungen sollte eindeutig der Grund hervorgehen, auf den Sie Ihren Sonderantrag stützen (z.B. gesundheitliche oder familiäre Gründe). Ferner sollten Sie Ihre individuelle Situation möglichst sachlich und übersichtlich erläutern.

Falls Sie bei der Antragsstellung bspw. Bescheinigungen von Stellen einreichen wollen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, so müssen diese Bescheinigungen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Außerdem gilt grundsätzlich: Kopien müssen amtlich beglaubigt sein!

Wie Hochschulstart über Ihren Sonderantrag entschieden hat, können Sie dem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung der Entscheidung erhalten Sie auf schriftliche Anfrage.

Welche Arten von Sonderanträgen gibt es?

Insgesamt gibt es drei verschiedene Sonderanträge, die im Rahmen der Studienplatzvergabe für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge berücksichtigt werden.

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Diese Umstände dürfen von Ihnen nicht selbst zu vertreten sein.

Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie daran gehindert haben, Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben. Diese Umstände dürfen von ihnen nicht selbst zu vertreten sein.

Härtefallantrag

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Ihre sofortige Zulassung zum Studium erfordern.

Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen bezüglich der drei Antragsarten haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

1. Antrag auf Nachteilsausgleich

– Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote (bzw. die zugehörige Punktzahl) ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen ausgeglichen werden, die Bewerber*innen gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/Punktzahl zu erreichen. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Abiturprüfung selbst, sondern die Leistungen in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, betrachtet werden.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrags allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht der Lehrer!) vorliegen – denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Das Gutachten muss von der Schulleitung unterzeichnet sein. Das Schulgutachten muss auch das Dienstsiegel der Schule tragen.

Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die im weiteren Verlauf dargestellten Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt (bspw. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten).

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;

- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bzw. Hochschulstart bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;
 - das Dienstsiegel.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
 4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsunterschieden gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
 5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. Allerdings muss dann auch eine solche Stellungnahme der Schule bei Hochschulstart eingereicht werden.

In solch einem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachter*innen müssen sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie beim anschließenden Gespräch eine Mitteilung der Schule vor, dass diese die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin bzw. der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivati-

on und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen.

Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt (z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten). Außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule beifügen, dass diese kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das pädagogisch-psychologische Gutachten muss dem intellektuellen Stand einer Abiturientin bzw. eines Abiturienten entsprechen – d.h. das Gutachten muss grundsätzlich im Abiturjahr erstellt werden. Später erstellte Gutachten können akzeptiert werden, wenn sie Angaben zum Verlauf der Entwicklung enthalten und nachvollziehbar dargelegt bzw. nachgewiesen wird, woher die begutachtende Fachkraft das entsprechende Wissen hat (z. B. weil zwischen Gutachter*in und Bewerber*in bereits bei Eintritt des belastenden Umstandes eine Therapiebeziehung bestand oder durch Rückgriff auf aussagekräftige Patientenakten bzw. Therapieberichte). Die Darstellungslast für die/den Gutachter*in steigt, je größer der zeitliche Abstand zwischen Abitur und Erstellung des Gutachtens ist.

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auszuschließen, wenn oben genannte Gründe vorliegen sollten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Nachweis dafür zu führen ist, dass sich die Abschlussnote nicht nur aus einer punktuellen Prüfung (schriftlicher und mündlicher Art) zusammensetzt, sondern aus Leistungen, die in den Schuljahren direkt vor dem Abschluss erbracht wurden. Zudem ist die Zusammensetzung der Endnote in geeigneter Form nachzuweisen (Beschreibung der Notengebung bzw. der Notenzusammensetzung im jeweiligen Schulsystem des entsprechenden Landes).

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten (Ausnahmen s.o.) und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses belegt werden.

Besondere gesundheitliche Umstände

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

Besondere wirtschaftliche Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

Besondere familiäre Umstände

- Versorgung eines eigenen minderjährigen Kindes/eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)
- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)
- Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde/n des Elternteils/der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern

Wer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden: Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Gutachten der Schule.

Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen erforderlich)

Unbegründete Anträge

Der Vollständigkeit halber finden Sie im Folgenden auch eine Auflistung von Fällen/Gründen, aus denen grundsätzlich kein(!) ausgleichender Nachteil hervorgeht. Ein entsprechend ausgerichtet/begründeter Antrag ist also gemeinhin aussichtslos. Bitte widmen Sie sich der Aufzählung also mit hoher Aufmerksamkeit.

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Krankheit der Eltern
- Umzug der Eltern innerhalb letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
- Krankheit in der Abiturprüfung
- Weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülerverwaltung

2. Antrag auf Nachteilsausgleich

– Verbesserung der Wartezeit

Im Rahmen der Zusätzlichen Eignungsquote wird die Wartezeit als ein Auswahlkriterium noch bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 berücksichtigt (nähere Informationen zur Zusätzlichen Eignungsquote finden Sie im vorliegenden E-Paper und auf der Homepage im Bereich Informieren & Planen – Verfahrensdetails (<https://hochschulstart.de/startseite/informieren-planen/verfahrensdetails>)). Die Wartezeit berechnet sich ab dem Zeitpunkt des Erwerbs Ihrer Hochschulzugangsberechtigung. Es können jedoch Umstände vorliegen, die den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verzögert haben. Bewerber*innen haben dann weniger Wartezeit vorzuweisen.

In diesem Fall wird bei der Berücksichtigung der Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt. Die betroffenen Bewerber*innen können dann an der Auswahl mit einer Wartezeit teilnehmen, die ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Beispiel: Sven bewirbt sich zum Wintersemester 2021/2022. Sein Reifezeugnis datiert vom Mai 2015, so dass seine Wartezeit zwölf Halbjahre beträgt. Er weist jedoch nach, dass er das

11. Schuljahr wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 11 hätte er seine Reifeprüfung bereits im Mai 2014 abgelegt und somit eine Wartezeit von vierzehn Halbjahren vorzuweisen. Sven wird deshalb mit einer Wartezeit von vierzehn Halbjahren am Vergabeverfahren beteiligt. Ihm werden also 28 Punkte (2 Punkte pro Wartesemester) innerhalb der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) gutgeschrieben. Eine separate Wartezeitquote gibt es seit dem Sommersemester 2020 nicht mehr.

Auch hier gilt, analog zum Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote, dass der Nachweis des Antragsgrunds (im obigen Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrags allein nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat.

Diesen Nachweis können Sie durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrunds geeignete Belege erbringen.

Begründete Anträge

Folgende in der eigenen Person liegende, nicht selbst zu vertretende Gründe, die Bewerber*innen daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können beispielhaft berücksichtigt werden (bei Vorliegen einer Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstiger zum Nachweis des Verzögerungsgrunds geeigneter Belege; die verlangten zusätzlichen Belege sind jeweils in Klammern angegeben):

Besondere gesundheitliche Umstände

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht (fachärztliches Gutachten)
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes + beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises)
- Längere schwere Behinderung oder Krankheit (fachärztliches Gutachten)
- Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
- Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Besondere familiäre Umstände

- Versorgung eines eigenen minderjährigen Kindes/eigener minderjähriger Kinder während der Schulzeit (Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder)
- Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der eigenen Schulzeit (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegegrade 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

- Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber während der eigenen Schulzeit in häuslicher Gemeinschaft lebten (Geburtsurkunden der Geschwister)
- Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde/n des Elternteils/der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)
- Mehrmaliger Schulwechsel wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)
- Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen; in Betracht kommen z.B. folgende besondere familiäre Umstände: Bewerber*in hatte schon früher das gewünschte Studium angestrebt und nachweislich darauf hingearbeitet, die Ausbildung musste aber mit Rücksicht auf besondere familiäre Verpflichtungen zurückgestellt werden, weil bspw. eigene minderjährige Kinder zu betreuen waren oder weil eine Berufstätigkeit erforderlich war, um dadurch das Studium des Ehegatten ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung zu finanzieren)

Zugehörigkeit zu relevanten Sportkadern

Wer mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung zu einem Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2 oder Teamkader der Bundessportfachverbände gehört hat, kann dies geltend machen, indem folgende Unterlagen/Belege eingereicht werden:

Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe, Gutachten der Schule

Sonstige vergleichbare besondere Umstände (Zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Unbegründete Fälle

In dem folgenden Fall kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht angenommen werden:
Teilnahme an einem Austauschprogramm

Antragsstellung Nachteilsausgleich

Wenn Sie einen Sonderantrag zur Verbesserung der Durchschnittsnote/Wartezeit stellen möchten, müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens (ZV) aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragsstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie einen Sonderantrag zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs stellen möchten.

Der zunächst online gestellte Antrag muss nun in Papierform an Hochschulstart gesendet werden. Diesem Antrag sind neben den üblichen Unterlagen (zum Beispiel die amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung) entsprechende Belege beizufügen, die die dargelegten Umstände nachweisen. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Be-

vorzungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

3. Der Härtefallantrag

Hochschulstart hält für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie bis zu zwei Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist.

Warum eine Härtefallquote?

Aufgrund der hohen Nachfrage von Bewerber*innen ergibt sich die Notwendigkeit, Studienplätze in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen nach Auswahlkriterien zu vergeben.

Die Auswahlkriterien ermöglichen es zwar, alle Antragssteller*innen nach gleichen Maßstäben zu berücksichtigen und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden – d.h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den geltenden Auswahlkriterien beurteilt werden können. Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb festgelegt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerber*innen vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Außergewöhnliche Härte

Wird Ihr Härtefallantrag anerkannt, nehmen Sie zunächst wie alle anderen Mitbewerber*innen an der Auswahl in der Abiturbestenquote, der Zusätzlichen Eignungsquote und an dem Auswahlverfahren der Hochschulen teil. Können Sie dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, kann die Anerkennung des Härtefallantrags gegen Ende der Koordinierungsphase zu einem Zulassungsangebot führen. Sollte der Härtefallantrag nicht anerkannt werden, nehmen Sie ganz „normal“ am Vergabeverfahren teil. Es entstehen Ihnen dabei keine Nachteile. Die Entscheidung über einen Härtefallantrag gilt für alle abgegebenen Bewerbungen für Studiengänge des Zentralen Verfahrens.

Werden Sie über die Härtefallquote zum Studium zugelassen, verdrängen Sie eine andere Person, die sonst einen Studienplatz in dem entsprechenden Studiengang hätte erhalten können. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Ihre in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerber*innen ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Studiengang des Zentralen Verfahrens unzumutbar wäre.

Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei

einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerber*innen setzen in ihren Härtefallantrag sehr große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt jedoch eine Zulassung über die Härtefallquote. Eine Schwerbehinderung allein rechtfertigt bspw. in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung.

Die Härtefallregelung kann auch keine pauschale Entschädigungsmöglichkeit für im bisherigen Leben der Bewerber*innen erlittene Nachteile darstellen. Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon deshalb, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Wird die festgesetzte Prozentzahl überschritten, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerber*innen mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies sollte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle klar vermieden werden. Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern*
- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können*
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten*
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege*
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen*
- Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland)
- Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Un-

möglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid)

Bei Bewerber*innen, die bereits ein Erststudium abgeschlossen haben und sich für ein Zweitstudium in einem ZV-Studiengang bewerben, muss nachgewiesen sein, dass eine Krankheit bzw. Behinderung mit Tendenz zur Verschlimmerung vorliegt, die dazu führen wird, dass die Belastungen in dem durch das erste Studium ausgeübten Beruf nicht mehr zumutbar sind und aus diesem Grund ein anderes Studium angestrebt wird. Im fachärztlichen Gutachten* ist dann zusätzlich eine Stellungnahme erforderlich, warum der bisherige Beruf aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr ausgeübt werden kann, ein erneutes Studium mit der entsprechenden neuen Berufsausrichtung jedoch möglich ist.

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht angenommen werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
 - > für die eigene künftige Existenz
 - > für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke
 - > oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet
- Aufnahme des Studiums zur Kompensation psychischer Erkrankungen
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf
- Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung)
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums
- Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter

* In der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme/dem fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen, im Härtefallantrag geltend gemachten Kriterien hinreichend Stellung genommen werden. Die/das Stellungnahme/Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es soll auch für medizinische Laien – ohne profunde medizinische Fachkenntnisse – nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis oder der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet. Alle Unterlagen müssen in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen.

- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis)
- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen
- Ableistung eines Dienstes
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg
- Familiäre Bindung an den Studienort
- Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder
- Familienmitglied ist krank, schwerbehindert oder pflegebedürftig

Antragsstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen möchten, dann müssen Sie sich zunächst auf dem üblichen Weg über Hochschulstart im Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) registrieren. Im Rahmen der anschließenden Bewerbung wählen Sie einen Studiengang des Zentralen Verfahrens (ZV) aus. Von dort aus werden Sie zum Antrag Online (AntOn) weitergeleitet, wo Sie Ihre Bewerbungen für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie abgeben können. Bei der Antragsstellung im AntOn müssen Sie schließlich mitteilen, dass Sie zusätzlich einen Härtefallantrag stellen möchten.

Der zunächst online gestellte Antrag muss nun in Papierform an Hochschulstart gesendet werden. Diesem Antrag sind neben den üblichen Unterlagen (zum Beispiel die amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung) entsprechende Belege als amtlich beglaubigte Kopien beizufügen, die die dargelegten Umstände nachweisen. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen:

Ihr „Härtefall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person den vorliegenden Sachverhalt anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein. Zum besseren Verständnis Ihrer geltend gemachten Umstände fügen Sie neben den erforderlichen Nachweisen bitte ebenfalls eine schriftliche Begründung bei.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalls möglich. Reichen

Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag frühzeitig ein, damit ggf. noch Zeit zum Nachreichen von Unterlagen bleibt.

Wissenswertes

Es kann vorkommen, dass für die Wunschhochschule mehr Bewerber*innen mit anerkannten Härtefällen vorliegen, als Studienplätze vergeben werden können. In diesem Fall wird zunächst berücksichtigt, wer nachweist, dass ein Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bis zum 30. September 2021 im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. Als letztes Kriterium entscheidet das Los über die endgültige Rangfolge.

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrags, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss, möglich.

Wie Hochschulstart über Ihren Härtefallantrag entschieden hat, können Sie Ihrem Bescheid über Ihren Zulassungsantrag entnehmen. Eine ausführliche Begründung wird auf schriftliche Anfrage zugesandt.

Bitte beachten Sie:

Es wird vorausgesetzt, dass Sie als Interessent*in für das Härtefallverfahren bereits über die Regelung des Auswahlverfahrens und über allgemeine Fragen zur Bewerbung bei Hochschulstart informiert sind. Auf dieser Seite sind diese Themen aus Gründen der Übersichtlichkeit nur kurz erwähnt.

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage www.hochschulstart.de in den entsprechenden Bereichen „Informieren & Planen“ bzw. „Bewerben & Beobachten“

Fotonachweis

Titelbild:	Fotolia
Seite 2:	Fotolia
Seite 6 & 9	photocase
Seite 23:	istockphoto